

AM WASSER

Seen sind wie Berge und Wälder ein Teil unserer Landschaft. Und wenn es demnächst wieder richtig warm wird, zieht es viele von uns ans kühle Nass. Aber wem gehört so ein See eigentlich?

TEXT
ISABEL FOLIE
ILLUSTRATION
CLEMENS CONDITT

Österreich hat eine Menge Wasser. Insgesamt gibt es im Land rund 100.000 Kilometer Fließgewässer und 25.000 stehende Gewässer. Die meisten größeren Seen des Landes betreuen die Österreichischen Bundesforste. Insgesamt sind es um die 70 Seen (größer als ein Hektar) – darunter beliebte Badeseen wie Attersee, Traunsee, Wörthersee oder Millstätter See.

Wer was an einem See darf, ist unter anderem im Wasserrechtsgesetz geregelt. Dieses unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Gewässern. Wobei „privat“ und „öffentlich“ hier weniger Eigentumsverhältnisse definiert als vielmehr, wie ein See genutzt werden darf. An öffentlichen Seen gilt der „Große Gemeindegebrauch“. Im Wasser dürfen wir demnach etwa „Tränken, Schöpfen, Waschen, Baden und Tauschen sowie die Eisdecke benutzen“. Ausnahmen davon können in Naturschutzgebieten gelten.

Bei privaten Gewässern gilt der „Kleine Gemeindegebrauch“. Dort sind die Rechte auf Wasser schöpfen und trinken beschränkt. Die Regelung stammt aus dem 19. Jahrhundert und diente ursprünglich dazu, Bauern zu ermöglichen, jederzeit Wasser zu beziehen und ihre Tiere am See zu tränken. Obwohl das Schwimmen im kleinen Gemeinbrauch eigentlich nicht vorkommt, erlauben es die Bundesforste aber in all ihren größeren Gewässern.

Unter Grund

Das Grundwasser gehört prinzipiell dem Besitzer eines Seegrundstücks. Der kann es etwa mit einem händisch betriebenen Brunnen fördern. Um maschinell zu pumpen braucht es aber eine eigene behördliche Genehmigung.

Geschützte Natur

Wie in allen Ökosystemen gibt es auch in und um Seen Zonen, die unter Schutz stehen. Zum Beispiel sind Schilfgürtel und die Gegenden um den Seezufluss in aller Regel tabu, weil sie wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind. Naturschutzangelegenheiten werden von den Bundesländern geregelt.

Im Strandbad

In öffentlichen Gewässern und in privaten, in denen baden ausdrücklich erlaubt ist, gilt prinzipiell: auf eigene Verantwortung. Allerdings sind etwa Betreiber eines Strandbades dafür verantwortlich, dass beispielsweise ihre Stege in Schuss sind und Badegäste ganz generell gefahrlos Zugang zum Wasser haben.

Auf Bootsfahrt

Wer im See mit Booten unterwegs sein darf, regelt das Schifffahrtsgesetz. Kleine Boote, wie Kajaks sind in der Regel erlaubt, während zuständige Behörden für Motorboote – wenn diese am See überhaupt fahren dürfen – limitierte Lizenzen vergeben. Kleine Boote dürfen – wo nicht anders geregelt – überall ankern. Wobei "ankern" nicht länger als "48 Stunden liegen" bedeutet. Alles darüber hinaus heißt "Verheftung". Dafür ist wiederum eine Boje oder ein Steg notwendig (siehe Absätze "Die Seewanne" und "Der Steg").

Der Weg ins Wasser

Ein öffentlicher See kann grundsätzlich von jedem öffentlichen Grund aus betreten werden. Ausgenommen sind Naturschutzzonen wie etwa Schilfgürtel. Die Bundesforste setzen sich für einen freien Seezugang ein und haben insgesamt 40 Naturbadeplätze an den schönsten Badeseen Österreichs geschaffen. Diese sind für jedermann frei und kostenlos zugänglich. www.bundesforste.at/naturbadeplaetze.

Der Steg

Grundsätzlich gibt es für Besitzer von Seegrundstücken die Möglichkeit, mit Zustimmung des Seees Eigentümers Stege zu errichten. Allerdings braucht es dafür auch behördliche Genehmigungen, die nach strengen Kriterien vergeben werden. Das Recht zu dieser Privatnutzung wird dem Seees Eigentümer mit einer Pacht abgebolten. Aber: Das Wasser bleibt öffentlich. Dass jemand sich einem Steg nähert, oder etwa darunter durchschwimmt, kann ein Stegbesitzer also nicht verbieten. Natürlich gibt es Ausnahmen: zum Beispiel bei großen Schiffsanlegestellen.

Die Seewanne

Der Grund eines Sees wird auch Wanne genannt. Sie gehört bei privaten wie bei öffentlichen Seen (Definitionen siehe ganz links) dem Seees Eigentümer. Wer immer die Rechte an der Wanne hat, vergibt beispielsweise auch Genehmigungen, um dort Bojen anzubringen. Bojen können in machen Seen wie zum Beispiel dem Attersee in OÖ übrigens nur in begrenztem Ausmaß angebracht werden. Die Anzahl bestimmt dann die Naturschutzbehörde.

Bei den Fischen

Fische sind kein öffentliches Gut, sondern gehören immer so genannten "Fischereiberechtigten". In der Regel sind das die Eigentümer der Seewanne. An den Seen der Bundesforste sind die Fischrechte historisch gewachsen meistens an private Personen vergeben. Wer wann was und wie viel fischen darf, regelt allerdings das Fischerei- und Naturschutzrecht. In Österreich ist zum Angeln immer eine eigene Lizenz für das jeweilige Gewässer erforderlich.